

# POSITIONSPAPIER



## Reservekraftwerksverordnung

### Anmerkungen zum Referentenentwurf

1. Die VO konkretisiert die in der EnWG-Novelle vom letzten Jahr von vielen kritisierten Eingriffsmöglichkeiten in den Kraftwerksbetrieb für den Fall der Systemrelevanz für das Übertragungsnetz. Die VO will die Bindung von Reservekraftwerken und Umgang mit geplanten Stilllegungen systemrelevanter Anlagen systematisieren. Dies ist zu begrüßen. Die Vorschläge sind in den meisten Fällen nachvollziehbar und eindeutig.
2. Die Regelung zur Netzreserve richtet sich an:
  - bestehende und neue Anlagen in der Netzreserve (Ausschreibung, vertraglich, bis 24 Monate),
  - Beschaffung neuer Anlagen (Ausschreibung, zweckgebunden),
  - Umgang mit Anlagen, die vorläufig oder endgültig stillgelegt werden sollen (klarstellend)Die Differenzierung selbst ist klar nachvollziehbar, jedoch wäre die Kategorie der neuen Anlagen gerade als Element eines (noch zu definierenden) Kapazitätsmechanismus anzusehen, nicht aber als Bestandteil einer Reserveregulung.
3. Die rollierende Bedarfsprüfung (Teil 2) im Rahmen einer von ÜNB jährlich durchzuführenden Systemanalyse ist vernünftig. Jedoch ist die Rolle der BNetzA hierbei nicht angemessen beschrieben bzw. festgelegt. Die BNetzA kann die Ergebnisse der Prüfung der ÜNBs zusammenfassen; wenn sie sie prüft, müsste geklärt werden, nach welchen Kriterien, um Unsicherheit in den Erwartungen von ÜNBs und Anbietern zu vermeiden.
4. Die Deckung des Bedarfs durch bestehende Erzeugungsanlagen (Teil 3) soll in offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren ausgeschrieben werden. Dies ist grundsätzlich richtig und zu begrüßen. Jedoch ist bei der wettbewerblichen Beschaffung aus bestehenden Anlagen durch Ausschreibung und Vertrag auf der Basis des preisgünstigsten Angebots eine Kostenbasierung nach §8 nicht sachgerecht. Allenfalls kann eine nachträgliche Überprüfung auf Basis eines Vergleichsmarktprinzips (bei geringer Anbieterzahl) erfolgen.

8KU Büro Berlin  
Schumannstr. 2  
10117 Berlin

Telefon 030 24048613  
Telefax 030 23455839  
E-Mail kontakt@8ku.de  
Internet www.8ku.de

Ihr Ansprechpartner:  
Dr. Matthias Dümpelmann  
Geschäftsführer 8KU

Berlin, 2. Mai 2013

Im Rahmen der Kostenbasierung muss in jedem Fall berücksichtigt werden, dass die Aufnahme von KWK-Anlagen in die Netzreserve für den Betreiber mit insgesamt größeren Zusatzkosten durch Kosten auf der Wärmeseite verbunden ist. Außerdem gibt es stets Wechselwirkungen mit dem Wärmemarkt bzw. Eingriffe in die wirtschaftlich optimale Wärmelieferverpflichtung des Betreibers an den Wärmekunden. Bei Gegendruckanlagen spielt außerdem das Vorhandensein einer entsprechenden Wärmesenke eine Rolle.

Ferner ist klarzustellen, dass die BNetzA nur zu den ÜNBs, nicht jedoch zu den Erzeugern in Kontakt steht. Vertragsabschlüsse zwischen den Partnern ÜNB und Erzeuger sind deren Geschäftsgeheimnis. Prüfungen durch die BNetzA können sich nur auf die Frage der Anerkennung der Kosten der ÜNB im Sinne der Netzentgelte beziehen.

5. Die Einbeziehung von neuen Anlagen (Teil 4) im Wege der Ausschreibung ist als ultima ratio definiert. Hier wird – für den sachlich eher begrenzten Fall der Notwendigkeit von neuen Erzeugungsanlagen, die sich nicht im Wettbewerb errichten ließen - ein Sondertatbestand geschaffen. Dieser sollte aber Gegenstand eines zu definierenden (umfassenden und wettbewerblichen) Kapazitätsmechanismus sein.

Ferner zeigt sich unabhängig davon erneut, dass zwar die Vergütung kostenbasiert erfolgen soll, obwohl andererseits eine Ausschreibung vorgesehen wird. Allenfalls könnte das Vergleichsmarktprinzip als Korrektiv gelten.

Insgesamt sollte dieser Abschnitt eher perspektivisch in Richtung einer Öffnung in Bezug auf einen Kapazitätsmechanismus als Nachfolgeregelung erweitert werden, der aus der streng umrissenen Netzreserve hinausweist in ein umfassenderes Modell (z.B. Öffnung gegen Rückzahlung investiver Vorteile auf Ertragswertbasis)

In jedem Fall vollständig gestrichen werden sollte § 12. Er definiert eine Ausnahme, die zur Regel zu werden droht, insbesondere dann, wenn nicht definiert ist, nach welchen Kriterien keine Ergebnisse nach § 10 und § 11 erzielt sind.

6. Die nähere Ausgestaltung des Umgangs mit geplanten vorübergehenden Stilllegungen bei Systemrelevanz präzisiert die Kostenerstattungsregeln (keine vollständige Rückzahlung sondern Restwert investiver Vorteile). Organisatorisch unklar ist auch hier die Rolle der BNetzA additiv zu der der ÜNB im Verhältnis zu Erzeugern. Zwar soll der BNetzA in § 12 (1) eine Stilllegungsabsicht mitgeteilt werden wie ihr auch in § 16 (3) die Befugnis erteilt werden soll, Verpflichtungen für Erzeuger auszusprechen; jedoch ist auch hier anzumerken, dass die regulierende Rolle der BNetzA sich ausschließlich auf die Frage der Kostenanerkennung der ÜNB bezieht und keine Vertragsverhältnis zu den Erzeugern besteht.

Insgesamt ist festzuhalten, dass es dem Verordnungsentwurf gelingt, viele Uneindeutigkeiten des zugrundeliegenden EnWG zu klären.

Kritisch bleibt anzumerken, dass der Entwurf keine Brücke über die Reserve hinaus in einen umfassenden und wettbewerblichen Kapazitätsmechanismus baut (obwohl dies in § 11 durchaus möglich wäre). Dies birgt aber die große Gefahr einer permanenten und ordnungspolitisch fragwürdigen Regulierung eines Bereichs, der wettbewerblich organisiert sein sollte.

Ferner wird mehrfach das angestrebte Ausschreibungsprinzip durch eine zusätzliche Kostenprüfung konterkariert. Der BNetzA werden in einigen Fällen Aufgaben und Kompetenzen zugeordnet ohne in gleichem Maße auch Verantwortlichkeit und Sanktionen zu definieren. Nicht zuletzt würde auch die ausnahmsweise Beschaffung von Erzeugungskapazität durch die ÜNBs einen nicht nur im Blick auf Unbundling fragwürdigen Weg öffnen.

Die Wirksamkeit der Verordnung im Sinne der Systemsicherheit wäre durch Berücksichtigung der hier vorgetragenen Kritikpunkte nicht gefährdet. Insbesondere sehe wir eine Neuanlagenbeschaffung durch ÜNB kritisch.

(Anlage: Mark-Up-Version des VO-Entwurfs)